

II-2076 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Dez. 1968

No. 1060/J

**A n f r a g e**

der Abgeordneten Dr. S c r i n z i und Genossen  
 an den Herrn Bundesminister für Justiz,  
 betreffend Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Attentäter von  
 Ebensee.

Während es in Italien bereits eine Reihe von Prozessen gegeben hat, in welchen Südtiroler im Zusammenhang mit Sprengstoffattentaten in Abwesenheit verurteilt wurden, hat man sich in Österreich nicht veranlaßt gesehen, ein Strafverfahren gegen die italienischen Attentäter von Ebensee einzuleiten.

Das nunmehr in Italien anlaufende diesbezügliche Strafverfahren, in dem die italienischen Täter des im September 1963 in Ebensee verübten verabscheuungswürdigen Anschlags wegen "fahrlässiger Tötung" (!) unter Anklage stehen, zeigt, daß man auf italienischer Seite nicht gewillt zu sein scheint, ein Attentat, bei dem ein Mensch getötet, andere schwer verletzt wurden und das schon von seiner gesamten Planung her eindeutig gegen Menschenleben gerichtet war, der verdienten Sühne zuzuführen. Bekanntlich war es nur einer glücklichen Fügung zu verdanken, daß die in der Saline Ebensee sowie an der Gondel der Feuerkogel-Seilbahn und am Löwenmonument angebrachten Sprengkörper nicht eine große Zahl von Opfern - darunter eine Schulklasse - gefordert haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

**A n f r a g e :**

- 1) Welche Anträge wurden im Zusammenhang mit dem Ebensee-Attentat von der Staatsanwaltschaft gestellt?
- 2) Wurde ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet?
- 3) Besteht die Absicht, in Anbetracht des nunmehr in Italien anlaufenden Strafverfahrens gegen konkrete Täter auch in Österreich ein Strafverfahren einzuleiten?
- 4) Hat Österreich den Hinterbliebenen des beim Ebensee-Attentat getöteten Gendarmerie-Rayonsinspektors sowie den damals schwer verletzten Gendarmeriebeamten, die als Privatbeteiligte in dem in Italien geführten Prozeß auftreten, Rechtsbeistand gewährt bzw. die Kosten übernommen?

Wien, 17.12.1968